



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 22. September 2026, Zl. 902-2/4/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	14.222.800,-
Aufwendungen:	€	14.841.700,-
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,-

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-618.900,-
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	14.960.600,-
Auszahlungen:	€	14.701.900,-

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	258.700,-
---	---	-----------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontengruppe 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (820, 850, 851, 852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Unterabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (820, 850, 851, 852) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschritten werden.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 3.200.000,- festgelegt.

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. September 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner